

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 74 (1977)

Heft: 4

Artikel: Zur Revision des Ehrechts

Autor: Inglin, Ady

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839001>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Nr. 4 April 1977
74. Jahrgang

Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für
Staats- und Gemeindeverwaltung"

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge
und Jugendhilfe, Enthaltend die Entscheide
aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozial-
versicherungswesen. Offizielles Organ der
Schweizerischen Konferenz für öffentliche
Fürsorge. Redaktion: Dr. M. Hess-Haeberli,
Waldfartenstrasse 6, 8125 Zollikerberg,
Telefon (01) 63 75 10. Verlag und Expedition:
Orell Füssli Graphische Betriebe AG, 8036 Zürich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 26.—.
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist
nur unter Quellenangabe gestattet.

Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge

Reservieren Sie sich Donnerstag, 2. Juni 1977, für die

Jahrestagung in Basel

Das ausführliche Programm finden Sie in Nr. 3 März 1977 unserer Zeitschrift.

Programme können auch beim Aktuariat der Konferenz, Predigergasse 5, 3000 Bern 7,
bezogen werden.

Zur Revision des Eherechts

Ady Inglis, Departementssekretär, Brunnen

I.

Mit Kreisschreiben vom 8. Juli 1976 hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement den von einer Expertenkommission ausgearbeiteten Vorentwurf zu einer Revision des Eherechts (Wirkungen der Ehe im allgemeinen und Ehegüterrecht) in die Vernehmlassung gegeben. Die Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge erhielt ebenfalls Gelegenheit, sich zu diesem Vorentwurf zu äussern. Der Vorstand der Konferenz hat eine spezielle Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme beauftragt. Nachdem das Vernehmlassungsverfahren abgeschlossen ist, hat der Präsident der eingesetzten Arbeitsgruppe die Aufgabe übernommen, die Leser der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge über den Vorentwurf zu einem neuen Eherecht und über die Stellungnahme unserer Konferenz dazu zu orientieren. Diese Orientierung muss sich allerdings auf Fragen beschränken, die für die öffentliche Fürsorge von Interesse sind. Zuvor seien jedoch einige einleitende Bemerkungen erlaubt.

II.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) steht seit genau 65 Jahren, d.h. seit dem 1. Januar 1912, in Kraft. Ohne Zweifel war der Gesetzgeber von 1907 von einem Geiste des Fortschrittes beseelt, wobei das Familienrecht im zweiten Teil eine besondere sorgfältige Behandlung erfuhr. Angesichts der Mannigfaltigkeit der kantonalen Lösungen bemühte man sich hier noch mehr als in anderen Bereichen des Privatrechts, die unmittelbaren Interessen des Einzelnen einerseits und jene der kleineren und grösseren Gemeinschaften anderseits zu wahren und einen Ausgleich zu finden. Hinzu kam, dass im Bereich des Familiénrechts mehr als anderswo ethische und religiöse Anschauungen eine Rolle spielten. Die damals getroffenen Lösungen konnten als modern bezeichnet werden.

Niemand kann wohl bestreiten, dass sich seit dem Erlass des ZGB die Auffassungen und Anschauungen über die tatsächliche und rechtliche Gestaltung der Familienbeziehungen tiefgreifend geändert haben. Die beiden Weltkriege, der Anbruch des technischen Zeitalters und nicht zuletzt die jahrelange Hochkonjunktur mit allen ihren positiven und negativen Begleiterscheinungen haben grosse soziologische Änderungen mit sich gebracht. So wurden Forderungen nach Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie einerseits und nach stärkerer Berücksichtigung des Wohles des Kindes – und zwar des ehelichen, des ausserehelichen und des adoptierten Kindes – anderseits laut, um bisherige Diskriminierungen zu beseitigen. Vorstellungen, die beim Erlass des ZGB als selbstverständlich und zeitgemäß galten, wurden aufgrund der seither eingetretenen Entwicklung als überholt gebrandmarkt. Im Lichte dieser Diskrepanz zwischen Gesetz und Wirklichkeit konnte sich der Gesetzgeber einer Revision des Familienrechts nicht mehr entziehen. Hinzu kam, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichts in zahlreichen Fällen der geltenden rechtlichen Ordnung des Familienrechts vorausseilte.

Vor rund 20 Jahren wurde eine Eidg. Studienkommission eingesetzt, um verschiedene parlamentarische Vorstösse und ausserparlamentarische Anregungen für eine Revision des Familienrechts zu prüfen. Die daraus resultierenden Berichte und Vorentwürfe enthielten Empfehlungen für die Revision des Adoptions-, des Ausserehelichen-, des Ehe- und des Vormundschaftsrechts. Mit diesen Vorschlägen wurde die etappenweise Revision des Familienrechts ins Rollen gebracht. Die erste Etappe wurde mit dem Erlass des neuen Adoptionsrechts vom 30. Juni 1972, welches auf den 1. April 1973 in Kraft trat, abgeschlossen. Am 25. Juni 1976 haben die eidgenössischen Räte das neue Kindesrecht verabschiedet. Nachdem das Referendum gegen diese Gesetzesnovelle nicht zustande gekommen ist, hat der Bundesrat unlängst beschlossen, diese zweite Partialrevision des Familienrechts auf den 1. Januar 1978 in Kraft treten zu lassen.

III.

Das Ehrerecht bildet die dritte Stufe der grundlegenden Revision des Familienrechts. Die geltenden Rechtsnormen im Bereich der Ehe sind vom Grundsatz der innerhäuslichen

Dominanz der Ehefrau und der ausserhäuslichen Dominanz des Ehemannes geprägt. Der Ehemann ist das Haupt der ehelichen Gemeinschaft (Art. 160 ZGB). Er bestimmt den Wohnsitz, und Familienname und Bürgerrecht der ganzen Familie richten sich nach demjenigen des Mannes (Art. 54 BV und Art. 161 ZGB). Zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes bedarf die Ehefrau der Zustimmung des Ehemannes (Art. 167 ZGB). Beim gesetzlichen Güterstand der Güterverbindung verliert die Ehefrau Verwaltung und Nutzung ihres Vermögens (Art. 194 ff. ZGB). Bei der Teilung eines Vorschlages gehen zwei Drittel an den Mann und nur ein Drittel an die Frau (Art. 214 ZGB). Ferner wird die Ehefrau zur Haushaltführung verpflichtet (Art. 161 ZGB), und schliesslich ist die Ehefrau nur beschränkt handlungsfähig (Art. 163 und 177 ZGB).

Wie die bisherigen Teilrevisionen des Familienrechts ist auch die vorgeschlagene Revision des Ehrechts vom Grundsatz geleitet, Ungleichheiten zu beseitigen. Die Tendenzen der eingesetzten Expertenkommission zielen darauf ab, die partnerschaftliche Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie zu verwirklichen und damit gleichzeitig die bisherige Vorrangstellung des Mannes abzubauen. Nach den Vorstellungen der Expertenkommission soll gleichzeitig das Institut der Ehe als einzige gesetzliche und umfassende Form des Zusammenlebens von Mann und Frau im Hinblick auf die Gründung einer Familie erhalten und gefördert werden. Ein neuer gesetzlicher Güterstand will der heutigen Stellung der Frau in der Gesellschaft Rechnung tragen.

IV.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe und der Vorstand der Konferenz haben sich die Aufgabe nicht leicht gemacht und die vorgeschlagenen Neuerungen kritisch unter die Lupe genommen. Trotz aller Nachteile brachte man Verständnis dafür auf, dass das Familienrecht etappenweise revidiert wird. Dagegen wurde es bedauert, dass auch das Ehrerecht in zwei Etappen revidiert werden soll, indem die Wirkungen der Ehe im allgemeinen und das Ehegüterrecht neu geregelt werden sollen, ohne gleichzeitig die übrigen Bestimmungen der Ehe (Eheschliessung und Ehescheidung) in die Revision einzubeziehen. Im übrigen beschränken wir uns darauf, zu jenen Bestimmungen des Vorentwurfes Stellung zu nehmen, die aus der Sicht der öffentlichen Fürsorge von Bedeutung sind. So verzichteten wir darauf, uns zum gesamten Bereich des ehelichen Güterrechts zu äussern.

In seiner Stellungnahme verwies der Vorstand der Konferenz auf einige ganz wesentliche Vorzüge des neuen Ehrechts, die allgemein begrüßt werden: Gleichstellung von Mann und Frau in Ehe und Familie, Partnerschaft in bezug auf Rechte und Pflichten, Verpflichtung zur gemeinsamen Sorge für das Wohl der ehelichen Gemeinschaft und verstärkter Schutz usw. Positiv wurde auch die vorgeschlagene Regelung gewertet, wonach die geschiedene Frau den ehelichen Familiennamen weiterführen kann, ohne den Weg eines Namensänderungsgesuches nach Art. 30 ZGB zu beschreiten. Dagegen äusserte sich der Vorstand kritisch zu einzelnen Bestimmungen betreffend Familienname der Ehegatten nach Eheabschluss, Bürgerrecht sowie eheliche Wohnung und Wohnsitz, zur Stellung des Richters im neuen Ehrerecht sowie zum Begriff des Familienhauptes.

Der Vorentwurf gestattet den Ehegatten, an zwei verschiedenen Orten Wohnsitz zu begründen und je eine Wohnung zu beziehen (Art. 162). Dies würde namentlich im Fürsorgerecht zu weitreichenden Konsequenzen und Unzulänglichkeiten führen. Der Grundsatz der Unterstützungseinheit in der Familie dürfte auch im kommenden Bundesgesetz über die Zuständigkeit zur Unterstützung aufrechterhalten bleiben. Von Bedeutung ist eine klare Wohnsitzbestimmung in noch grösserem Masse für die Kinder. In Art. 25 des Entwurfs wird eine Lösung vorgeschlagen, die die Wohnsitzbestimmung des Kindes bei getrennt lebenden Eltern erst nach langen Recherchen ermöglicht, was zu unhaltbaren negativen Kompetenzkonflikten führen könnte. Auch wird im Entwurf nicht klar geregelt, wo der bevormundete Ehegatte seinen zivilrechtlichen Wohnsitz begründet. Der Vorstand der Konferenz hält daher dafür, dass Art. 25 des Entwurfes einer grundsätzlichen Neuüberprüfung bedarf.

Neu ist im vorgeschlagenen Ehrerecht die Funktion des Richters. Da dem Mann im neuen Ehrerecht keine Vorrangstellung mehr zukommt, kann oder muss der Eheschutzrichter angerufen werden. Nach dem Vorentwurf kann dies in mindestens 13 besonderen Situationen der Fall sein. Man könnte den Eheschutzrichter als "Wunderknaben" apostrophieren, der alles fertigbringt oder fertigbringen sollte, was Ehegatten unter sich nicht zu bereinigen vermögen. Bei der Problematik und Fragwürdigkeit solcher Regelungen muss man sich fragen, ob dann die Ehe noch eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft oder eine permanente "Streitgenossenschaft" ist.

Wohl sind die Art. 331–333 ZGB (Hausgewalt) nicht Gegenstand der Revision des Ehrechts. Nachdem aber das neue Recht (Kindesrecht und Ehrerecht) den Begriff des Familienhauptes nicht mehr kennen, stellt sich die Frage, wer inskünftig als Familienhaupt betrachtet werden muss. Unser Vorstand beantragt daher, diese Frage im Interesse der Rechtsklarheit in der laufenden Revision des Ehrechts zu behandeln.

Bezüglich des Familiennamens und des Bürgerrechts schlägt die Eidg. Expertenkommission folgende Regelungen vor:

Art. 160

Variante 1

B. Familiename

¹ Die Brautleute wählen den Namen des einen oder des andern zum Familiennamen.

² Machen sie von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, so gilt der Name des Mannes als Familiename.

Variante 2

B. Familiename

Die Ehefrau erhält den Familiennamen des Ehemannes.

Art. 161

C. Bürgerrecht

¹ Die Schweizerin erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ihres Ehemannes.

- ² Sie verliert ihr bisheriges Bürgerrecht, sofern sie nicht spätestens bis zur Trauung gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklärt, es beizubehalten zu wollen.

Schlusstitel

Art. 8b

C. Familienrecht

- ¹ Die Schweizerin, die sich unter dem bisherigen Recht verheiratet hat, kann binnen Jahresfrist seit Inkrafttreten des neuen Rechtes gegenüber dem Zivilstandsbeamten an ihrem Wohnsitz erklären, das durch den Eheabschluss verlorene Kantons- und Gemeindebürgerrecht wieder annehmen zu wollen.

- ² Sie behält das durch die Heirat erworbene Bürgerrecht.

Es kommt nicht von ungefähr, dass diese Vorschläge als "Schicksalsartikel" der ganzen Revisionsvorlage bezeichnet werden und noch Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen sein dürften. Es dürfte auch nicht überraschen, wenn gegen diese Gesetzesnovelle das Referendum ergriffen würde, sofern die Vorschläge in dieser Fassung vom Parlament verabschiedet werden sollten. Auf die vorgeschlagenen Regelungen haben vor allem die verantwortlichen Behörden und Funktionäre des Zivilstandswesens empfindlich reagiert. Auch die eingesetzte Arbeitsgruppe und der Vorstand unserer Konferenz haben sich damit eingehend auseinandergesetzt. Einem Wunsch des Vorstandes entsprechend, wird nachfolgend seine Stellungnahme wörtlich wiedergegeben:

a) Familienname der Ehegatten nach Eheabschluss (Art. 160)

Hinsichtlich des Familienamens der Ehegatten nach Eheabschluss liegen zwei Varianten vor. Die erste Variante will dem Partnerschaftsgedanken und der Gleichberechtigung der Ehefrau Rechnung tragen. Die zweite Variante entspricht der bisherigen Ordnung. Aus dem Kommentar zum Entwurf kann herausgelesen werden, dass selbst der Bundesrat eher dazu neigt, die heutige Regelung beizubehalten. Wir schliessen uns diesen Überlegungen an und lehnen die Variante 1 entschieden ab.

Im Hinblick auf eine einwandfreie Identifizierung der Personen ist der Familienname auch heute noch im privaten und öffentlichen Bereich ein wichtiger Ordnungsfaktor, abgesehen davon, dass mit der Einheit des Familienamens auch die Einheit der ehemaligen Gemeinschaft dokumentiert werden soll. Wir geben diesen Grundsätzen gegenüber dem Postulat der Gleichberechtigung eindeutig den Vorzug. Wenn die Expertenkommission schon glaubt, die heutige Namensregelung ohne triftigen sachlichen Grund und nur abstrakten Gleichheitsvorstellungen zuliebe ändern zu müssen, so hätte man von ihr auch erwarten dürfen, eine zwingende andere Variante in der Rechtsordnung zu treffen bzw. vorzuschlagen und das Wahlrecht nicht auf unerfahrene Brautleute abzuschieben. Die Praxis dürfte beweisen, dass ein grosser Teil der Brautleute durch diese Wahlmöglichkeit überrumpelt und überfordert würde. Der stärkere Partner würde sich auch hier durchsetzen,

und der unterlegene Partner würde sich diesem Edikt unterziehen oder bei Gelegenheit Zuflucht zu Namensänderungsgesuchen nehmen, was die Unübersichtlichkeit abermals steigern würde. In den seltenen Fällen, in denen ein sachlich begründetes Bedürfnis geltend gemacht werden kann, besteht die Möglichkeit, nach Art. 30 ZGB diesen besonderen Umständen Rechnung zu tragen. Wir erwarten und schlagen vor, in der Botschaft an das Parlament zum Ausdruck zu bringen, dass die Kantonsregierungen Art. 30 ZGB grosszügig interpretieren und handhaben (z.B. Verheiratung einer Mutter mit schulpflichtigen Kindern).

b) Bürgerrecht (Art. 161 und 8b)

Im Januar 1975 hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement ein Vernehmlassungsverfahren über eine Revision von Art. 44 und Art. 54 Abs. 4 der Bundesverfassung betreffend Bürgerrecht der Familie durchgeführt. Art. 161 Abs. 1 ZGB des Entwurfes sah dabei vor, dass die Eheschliessung innerschweizerisch keine Veränderung der Kantons- und Gemeindebürgerrechte der Ehegatten bewirkt. Wir stellen mit Genugtuung fest, dass die Expertenkommission diesen Vorschlag fallengelassen hat.

Nach dem neuen Vorschlag der Expertenkommission soll im innerstaatlichen Bereich die bisherige Regelung beibehalten werden, wonach die Ehefrau durch Heirat das Bürgerrecht des Mannes erwirbt. Gleichzeitig soll ihr aber auch die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr bisheriges Bürgerrecht beibehalten zu können.

Bringt die vorgeschlagene Regelung, wonach die Ehefrau durch eine Erklärung bei der Heirat das bisherige Kantons- und Gemeindebürgerrecht beibehalten kann, keine realen Vorteile, die mit der Gleichberechtigung begründet werden könnten, so verursacht sie den Verwaltungsbehörden aller Stufen eine unverhältnismässige Mehrarbeit, namentlich auch den Fürsorgebehörden. Wir haben schon im vorerwähnten Vernehmlassungsverfahren darauf hingewiesen, dass aufgrund der historischen Entwicklung dem Bürgerrecht auch im Fürsorgewesen nach wie vor eine grosse Bedeutung zukommt, weil auch das öffentliche Unterstützungswesen auf das Prinzip der Einheit der Familie abstellt. Solange das noch geltende Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung und auch das kommende Bundesgesetz über die Zuständigkeit zur Unterstützung eine Kostenersatzpflicht des Heimatkantons bzw. der Heimatgemeinde vorschreiben, müssen wir am Grundsatz der Bürgerrechtseinheit in der Familie festhalten. Schon allein die heutigen Bürgerrechtsbestimmungen haben in Anbetracht der Zunahme von Mehrfachbürgerrechten zu einer Problematik geführt. Sollten zu diesen Mehrfachbürgerrechten des Ehemannes auch noch die Bürgerrechte der Ehefrau hinzukommen, so würde das bisherige System in Frage gestellt und hätte für die Unterstützung einer Familie eine komplizierte und auch fragwürdige Aufteilung der Lasten, je nach Bürgerrecht der einzelnen Familienangehörigen zur Folge (z.B. Zuständigkeit, wenn eine Familie im Heimatkanton der Ehefrau und Mutter zugleich Wohnsitz hat). In vielen Fällen wäre das unterstützungspflichtige heimatliche Gemeinwesen nur noch schwer auszumachen.

Aus grundsätzlichen Erwägungen und mit Hinblick auf das öffentliche Unterstützungs Wesen lehnen wir daher den Vorschlag ab, wonach die Ehefrau bei der Heirat die Möglichkeit hat, das bisherige Bürgerrecht beizubehalten. Wir beantragen, Art. 161 Abs. 2 des Entwurfes ersatzlos zu streichen. Dagegen begrüssen wir den Vorschlag, dass die Ausländerin durch Heirat mit einem Schweizer nicht mehr automatisch das Schweizer Bürgerrecht erhält.

Wir müssen uns übrigens allen Ernstes fragen, ob einer verschwindend kleinen Minderheit politisch engagierter Frauen stattgegeben werden und die Forderung nach Gleichberechtigung durch Preisgabe des bisher bewährten und immer wieder hochgehaltenen Grundsatzes der Einheit des Bürgerrechts innerhalb der Familie erkauf werden soll. Auch eine möglichst weitgehende Emanzipation hat vor bestimmten Gegebenheiten haltzumachen. Das Institut der Ehe bringt es mit sich, dass eine Gemeinschaft geschaffen wird. Die Einheit des Bürgerrechts ist neben der Einheit des Familiennamens ein wesentliches Hilfsmittel zur Schaffung, Erhaltung und Identifizierung dieser Gemeinschaft.

Die in Art. 8b der Anwendungs- und Schlussbestimmungen vorgesehene Regelung für "innerstaatliche Wiedereinbürgerungen" ist irgendwie symptomatisch und beispielhaft dafür, wie praxisfremd gelegentlich "Expertenkommissionen" legiferieren möchten. Dieser Vorschlag steht in keinem Verhältnis zu einem realen Vorteil und stellt eine krasse Zumutung für alle Organe dar, die sich mit dem Vollzug solcher Erlasse herumzuschlagen haben. Wir lehnen daher die vorgeschlagene Regelung ohne weiteren Kommentar ab.

V.

Wer das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf der Eidg. Expertenkommission etwas beobachtet hat, kann feststellen, dass die Grundzüge eines neuen Ehrechts im allgemeinen von den Kantonsregierungen, den politischen Parteien sowie von den interessierten Verbänden und Organisationen positiv beurteilt und gewertet werden. Zahlreiche Bedenken werden jedoch angemeldet zu einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfes, namentlich was die Führung des Familiennamens, die Regelung des Bürgerrechts und des Wohnsitzbegriffes betrifft. Die eingesetzte Arbeitsgruppe und der Vorstand der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge sind somit mit ihren kritischen Bemerkungen zu diesen Revisionsvorschlägen nicht allein. Wir dürfen gespannt sein, ob und welche Retuschen auf Grund des Vernehmlassungsverfahrens an diesem Vorentwurf vorgenommen werden.

Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unmündige Kinder

Dr. iur. *Paul Urner*, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich

1. Regelung in der Stadt Zürich

Der Gemeinderat der Stadt Zürich beschloss am 3. März 1976 eine Verordnung mit dem vorliegenden Titel. Am 13. Juni 1976 wurde die Bevorschussung in der Volksab-